

Anlage U zu TOP U.1



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Der Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Stadt Bad Breisig
über die Verbandsgemeinde
Bad Breisig
Bachstraße 11
53498 Bad Breisig

Kopie

DER PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-300
Telefax 06131 967-353
praesident@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

14.05.14

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
BL-5349805	23. Mai 2013	Christine Kaesberger kaesberger.christine@lsjv.rlp.de	06131 967-524 06131 967-12524
Bitte immer angeben!			

Bewilligung einer Förderung zu den Bau- und Ausstattungskosten nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 sowie Gewährung von Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“, Bad Breisig

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weidenbach,

auf Grund Ihres Antrags vom 23. Mai 2013 bewillige ich der Stadt Bad Breisig als Träger der oben genannten Baumaßnahme im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung eine Zuwendung aus Landesmitteln in Höhe von

237.000,00 EUR

(In Buchstaben: zweihundertsiebenunddreißigtausend Euro)

höchstens jedoch 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Auszahlung der Landesmittel ist frühestens für das Jahr 2016 vorgesehen.

Mit Bescheid vom 11.12.2012 wurde der Stadt Bad Breisig für diese Maßnahme bereits ein Betrag in Höhe von 407.900,00 Euro für die Schaffung von 4 Gruppen und 31 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren sowie 1 Gruppe für Kinder über 3 Jahren bewilligt. Mit dem vorliegenden Bescheid wird die Schaffung von drei weiteren Gruppen sowie weiterer 18 U3-Plätze gefördert. Die Gesamtbewilligungssumme erhöht sich damit auf 644.900,00 Euro. Die Zuwendung insgesamt ist somit zweckgebunden für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Schaffung von 7 zusätzlichen Gruppen und 49 zusätzlichen Plätzen für Kinder unter drei Jahren sowie einer Gruppe für Kinder über 3 Jahren in der Kindertagesstätte Bad Breisig.

Blinden und sehbehinderten Menschen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.





Der beigefügte aktualisierte Kosten- und Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt. Der Inhalt der Anlagen ist Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides.

Der Bewilligung liegt die Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 sowie Gewährung von Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten“ des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 (744-75118) sowie §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22 und S. 324) zu Grunde.

Darüber hinaus sind die beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände“ (ANBest-K vom 20.12.2002) Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Ich freue mich, mit dieser Zuwendung zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Rheinland-Pfalz beitragen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, - Landesjugendamt -, Baedekerstraße 2-20, 56073 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die schriftliche Einlegung des Widerspruches ist auch unter folgender Anschrift möglich: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, - Landesjugendamt -, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Keggenhoff

Anlagen:
ANBest-K
Verwendungsnachweis





Anlage zum Bewilligungsbescheid für Kindertagesstätte „Sonnenschein“, Bad Breisig

1. Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.720.000,00 Euro.
Die zuwendungsfähigen Kosten werden auf 1.301.171,58 Euro festgesetzt.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

- a) 746.964,21 € Eigenmittel
- b) 328.135,79 € Zuschuss des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- d) 237.000,00 € Landesförderung
- e) 407.900,00 € Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuung“

1.720.000,00 € Gesamtbetrag

2. Zweckbindung

Die mit Fördermitteln beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind 20 Jahre, alle beweglichen Gegenstände mindestens fünf Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 Euro übersteigt, sind zu inventarisieren.

Wenn in der Zeit der Zweckbindung die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nicht mehr gewährleistet ist, ist dies dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unverzüglich mitzuteilen. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

3. Beginn und Ende der Maßnahme

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum dieses Bescheides. Laut Antrag vom 23. Mai 2013 wurde/wird die Maßnahme bis zum 30. Dezember 2013 fertig gestellt. Die Genehmigung zum Vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde Ihnen bereits erteilt. Bauverzögerungen sind unverzüglich mitzuteilen. Der Bewilligungszeitraum endet spätestens am 31. Dezember 2017.





Anlage zum Bewilligungsbescheid für Kindertagesstätte „Sonnenschein“, Bad
Breisig

4. Durchführung der Baumaßnahme

Bei der Vergabe von Aufträgen gelten die in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung für kommunale bzw. sonstige Zuwendungsempfänger normierten Vorgaben.

Für kommunale Zuwendungsempfänger verweist Ziffer 3.1. der ANBest-K auf die Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen. Die Kommune ist unabhängig vom Zuwendungsbescheid des Landes bereits vergaberechtlich gebunden und muss wie ein öffentlicher Auftraggeber agieren. Nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung und der VV „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 29. Juli 2004 (MinBl. 2004, S. 303) sind die Vergabeordnungen für Leistungen (VOL) bzw. Bauleistungen (VOB) anzuwenden.

Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Vorhabens Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden. Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Aufträge erteilt, reicht es grundsätzlich aus, wenn der Zuwendungsempfänger den Auftragnehmer verpflichtet keine illegal Beschäftigten einzusetzen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen des bezuschussten Projekts die Vorgaben der Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 6. April 2010 zur Nichtberücksichtigung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Staatsanzeiger Nr. 12/Seite 518 vom 19. April 2010) zu beachten.

5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis nach Ziffer 3.3 der VV Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ ist dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung abweichend von Ziffer 7.1 der ANBest-K innerhalb von 8 Monaten nach Beendigung der Baumaßnahme über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen.

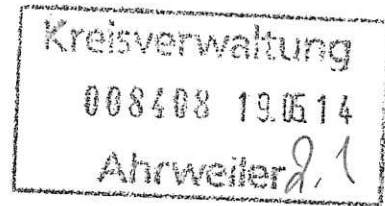
Bei Zuwendungen über 100.000 Euro für kommunale Träger und über 50.000 für sonstige Träger ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Bestätigung beizufügen, dass die Maßnahme baufachlich geprüft ist.





Abdruck an:

Kreisverwaltung Ahrweiler
- Kreisjugendamt -
Wilhelmstraße 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler



Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Abdruck des Bewilligungsbescheides übersende ich Ihnen zur
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Christine Kaesberger

